

Merkblatt für Hausärztinnen und -ärzte «Leichenschau und Todesbescheinigung»

Stand: Februar 2020

1. Rechtsgrundlagen

- Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2)
- Gesetz über das Gesundheitswesen (GG; RB 30.2111)
- Reglement über die amtlichen Medizinalpersonen (RB 30.2122)
- Regelung für den Beizug der Urner Ärzteschaft bei Todesfällen vom 20.02.2015

2. Meldepflicht Todesfall

Zur Meldung eines Todesfalls sind folgende Personen verpflichtet (Art. 34a ZStV):

- a. wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b. wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c. wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

Todesfälle sind innert zwei Tagen zu melden. Für jeden Todesfall ist von der anzeigepflichtigen Person eine ärztliche Todesbescheinigung über die Feststellung des Todes beizubringen (Art. 35 f ZStV). Gesundheitsfachpersonen haben unklare oder nicht-natürliche Todesfälle (Unglücksfälle, Selbstmorde) unverzüglich der Polizei zu melden (Art. 36 GG).

3. Ärztliche Todesbescheinigung

Die Leichenschau und die ärztliche Todesbescheinigung kann durch jede Ärztin oder jeden Arzt mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Uri erfolgen. Seitens der Urner Ärzteschaft wird eine Ausrückzeit von 15 bis 30 Minuten angestrebt (Ziff.2 der Regelung für den Beizug der Urner Ärzteschaft bei Todesfällen vom 20.02.2015).

Das Formular «Ärztliche Todesbescheinigung» ist von der Ärztin oder vom Arzt unmittelbar nach der vorgenommenen Leichenschau der anzeigepflichtigen Person auszuhändigen. Diese müssen den Todesfall anschliessend bei der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde der verstorbenen Person persönlich melden. Falls die verstorbene Person in Altdorf wohnhaft war, ist der Todesfall persönlich beim Zivilstandsamt Uri zu melden. Das Original der ärztlichen Todesbescheinigung ist bei der Meldung abzugeben. Formulare «Ärztliche Todesbescheinigung» können beim kantonalen Zivilstandsamt bezogen werden.

Bei nicht-natürlichen oder unklaren Todesfällen wird durch die Staatsanwaltschaft eine Legalinspektion angeordnet.

4. Durchführung der Leichenschau

Die Leichenschau ist der letzte Dienst am Verstorbenen und eine wichtige Untersuchung zur Erkennung straf- und versicherungsrechtlich relevanter Umstände. Zudem bildet sie Grundlage für die Ausstellung der Todesbescheinigung. Die Leichenschau muss bei jedem Todesfall durchgeführt werden. Die Leiche ist zur genauen Inspektion zu entkleiden. Die Leichenschau erfolgt am Ort des Todeseintritts. Damit das Formular «Ärztliche Todesbescheinigung» und später das Formular «Aufforderung zur Bekanntgabe der Todesursache» korrekt ausgefüllt werden können, müssen anlässlich der Leichenschau die folgenden Fragen beantwortet werden:

- Ist der Tot eingetreten? (sichere Todeszeichen vorhanden?)
- Handelt es sich um einen natürlichen, nicht-natürlichen oder unklaren Todesfall?
Bei Feststellung eines nicht-natürlichen oder unklaren Todesfalles: Untersuchung abbrechen, nichts mehr verändern und sofort via Tel. 117 der Polizei melden!
- Todeszeit?
Falls die Todeszeit nicht genau festgestellt werden kann, muss die Eintragung gemäss der Anleitung auf dem Formular «Ärztliche Todesbescheinigung» vorgenommen werden.
- Todesort (Adresse)
- Grundkrankheit bzw. Ursache für den Todeseintritt?
- Identität des/der Toten?

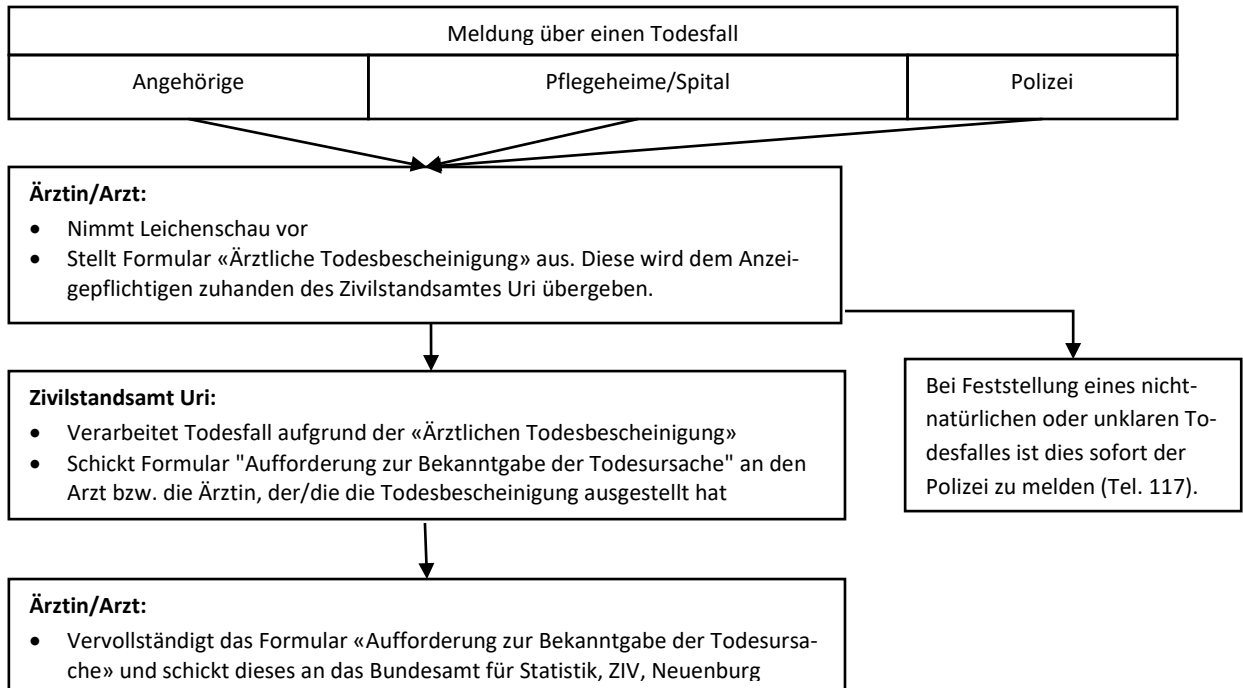
Die Leichenschau soll unmittelbar nach dem Tod vorgenommen werden. Es gehört auch zu den Pflichten der Ärztin oder des Arztes, dass die Angehörigen über den Tod informiert und allenfalls betreut werden, sofern nicht eine andere Stelle diese Aufgabe übernommen hat.

5. Ausstandspflicht Ärztinnen und Ärzte

Gemäss Artikel 89 Absatz 3 Zivilstandsverordnung treten Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen, in den Ausstand, wenn:

- a. sie persönlich betroffen sind;
- b. ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind;
- d. eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben;
- e. sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft.

6. Ablaufschema in einem Todesfall



Altdorf, 4. Februar 2020

Dr. med. Jürg Bollhalder, Kantonsarzt

Merkblatt ärztliche Leichenschau der Universität Bern vom 06.09.2018
 Ärztliche Todesbescheinigung Zivilstandsamt des Kantons Uri

Verteiler:

- praktizierende Hausärztinnen und -ärzte im Kanton Uri
- Kantonsspital Uri
- Pflegeheime im Kanton Uri
- Kantonspolizei Uri
- Staatsanwaltschaft Uri
- Zivilstandsamt Uri
- Bestattungsdienste im Kanton Uri (gemäss Liste Zivilstandsamt Uri)